



Bayerisches Landesamt für Statistik, 90725 Fürth

Per Email

An die
Auskunftspflichtigen der
Berufsbildungsstatistik

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen
45-1063.21211-E2021

Bearbeiter
Alexander Scharnagl

Tel. 0911 98208-6133
Fax

E-Mail: berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de

Ihre Nachricht

Fürth, 27.01.2022

Erhebung zur Berufsbildungsstatistik 2021

Datenanforderung für das Berichtsjahr 2021 (Stichtag 31.12.)

Anlage:

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Reform des Berufsbildungsgesetzes sind für das Berichtsjahr 2021 – wie bereits im Vorjahr – Einzeldaten zu Auszubildenden (Satzart 1), Prüfungsteilnehmern (Satzart 2) und Ausbildern (Satzart 3) für die Berufsbildungsstatistik zu erfassen.

Wir bitten Sie daher, Ihre Einzeldaten zur Berufsbildungsstatistik 2021 spätestens bis zum

25. Februar 2022

zu liefern.

Sie können über eSTATISTIK.core oder über den elektronischen Erhebungsbogen (IDEV) senden.

Auf unserer Website für die Berufsbildungsstatistik unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bildung_soziales/berufsbildung/index.html finden sie weiterführende Links zu den aktuellen Schlüsselverzeichnissen, Liefervereinbarungen und Fachinfos sowie – insbesondere für die IT- Dienstleister – zum ablauffähigen Prüfcode. Außerdem finden sie dort unser Informationsblatt zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

1) Änderungen aufgrund der Novellierung des BBiG

Bitte beachten Sie die Änderungen, die sich aus der Novellierung ergeben haben, z.B. geänderte Strukturen bei der Vorbildung oder der Berufsvorbereitung, die Ergänzung der Datumsangaben um den „Tag“, die ergänzten Merkmalsausprägungen sowie die neuen Merkmale „Duales Studium“, „Wohnort des Auszubildenden“, „Vorheriger Ausbildungsberuf“ oder „Betriebsnummer des Ausbildungsbetriebs“. Sämtliche Änderungen sind in der Datensatzbeschreibung im Anhang rot und in den Begriffen und Erläuterungen gelb markiert.

2) Merkmal „Ausbildungsvergütung“

Nur für Ausbildungsverträge mit vertraglich vereinbartem Ausbildungsbeginn ab dem 01.01.2020 ist die Ausbildungsvergütung zu melden. Zu melden ist die monatliche Ausbildungsvergütung in vollen Euro für jedes Ausbildungsjahr, Beträge bis unter 0,50 Euro sind dabei abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Für Ausbildungsverträge mit einem Beginn vor dem 01.01.2020 entfällt die Meldepflicht.

3) Wiederholungsprüfungen

Wir erinnern Sie daran, dass auch dann ein Datensatz für Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen zu melden ist, wenn die Person im Berichtszeitraum an einer Wiederholungsprüfung teilgenommen hat.

4) Teilzeitauszubildende

Wir weisen daraufhin, dass Teilzeitauszubildende entsprechend unseren Begriffen und Erläuterungen zu melden sind.

5) Fachrichtung

Bitte denken Sie daran, dass die Angabe des Ausbildungsberufes einschließlich der Fachrichtung erfolgen muss bzw. die Fachrichtung zeitnah nachträglich einzutragen ist.

6) Umschüler

Nicht zu den Auszubildenden zählen Umschüler/Umschülerinnen bzw. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an betrieblichen Umschulungsmaßnahmen (auch wenn ein betrieblicher Umschulungsvertrag vorliegt). Umschulungsprüfungen sind ausschließlich als Prüfungsteilnehmer in der Satzart 2 zu melden.

7) Anschlussverträge

Wir bitten um korrekte Übermittlung der Anschlussverträge. Ein Anschlussvertrag kann nur dann vorliegen, wenn zuvor eine zweijährige duale Berufsausbildung abgeschlossen (erfolgreich beendet) worden ist. Die Ausbildung im Anschlussvertrag (Fortführungsberuf) ist dann kürzer (um maximal 2 Jahre). Falls ein Anschlussvertrag nach dem oben beschriebenen Begriff vorliegt, ist auch der Berufsschlüssel des angerechneten Ausbildungsberufes zu nennen. Erfasst werden die Merkmale „Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag, erfolgreich beendet“ und „Anschlussvertrag“. Eine Angabe von Abkürzungsmonaten ist nicht zulässig.

8) Zugehörigkeit öffentlichen Dienst

Im Vergleich zu früheren Jahren wird das Merkmal Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum Öffentlichen Dienst offensichtlich unterfasst. **Wir bitten daher darum, die Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum Öffentlichen Dienst entsprechend zu melden.** Sie finden im Anhang eine Zuordnung zum unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst.

9) Hinweise zur statistischen Erfassung (Satzart 1) bei Elternzeit bzw. Wehr- oder Zivildienst:

(Kommentar zu § 8 BBiG). Während dieser Zeit der Beurlaubung sind die Auszubildenden nicht zur Statistik zu melden. Wenn die Auszubildenden die Ausbildung wieder aufnehmen, wird das Datum des Ausbildungsendes entsprechend geändert.

10) Wie im letzten Jahr wird aus technischen Gründen der CORE.reporter BBS nicht mehr angeboten. Bitte liefern Sie möglichst über IDEV oder über die CORE-Webanwendung.

Eine Anleitung zur Lieferung mit der Core Webanwendung und Excel-Erfassungsdatei für die Satzart 1 finden Sie im Anhang.

Weitere Informationen zur neuen CORE-Webanwendung finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#BhKvZtHZH0IsroZb/core-webanwendung>

11) IDEV

Aufgrund der geänderten Datenstruktur mit einem neuen Erhebungsmerkmal ist es auch dieses Jahr nicht möglich, in IDEV die Vorjahresdaten aufzurufen. Wir empfehlen Ihnen ggf. auf die Lieferung über CORE Webanwendung umzusteigen. Nur bei sehr überschaubaren Fallzahlen ist die IDEV-Meldung sinnvoll.

12) Satzart 2 – Prüfungsteilnehmer

Bei externen Prüfungsteilnehmern ist die Meldung des Schulabschlusses erforderlich. Daneben gelten auch die aktuellen Änderungen der beruflichen Vorbildung (vorherige Berufsausbildung und vorheriges Studium).

13) Satzart 3 – Ausbilder

Es dürfen nur aktive Ausbilder gemeldet werden.

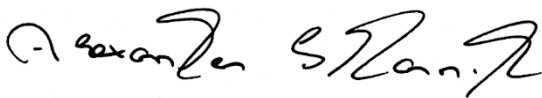
Das LfStat bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und geht davon aus, von Ihnen auch künftig die entsprechenden Datenlieferungen zu erhalten.

Ansprechpartnerin für Fragen zur laufenden Erhebung im Bayerischen Landesamt für Statistik ist Frau Franke (Tel.: 0911/ 98208-6346, Email: heike.franke@statistik.bayern.de).

Ansprechpartner für technische Fragen zu eStatistik core: Statistische Bundesamt (Tel.:0611/ 75 2040, Email: eSTATISTIK.core@destatis.de).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen ganz herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Scharnagl
Regierungsdirektor

Unterrichtung nach Paragraph 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (E U) 2016/679 (DS-GVO)²

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Bei der Berufsbildungsstatistik handelt es sich um eine jährliche Bundesstatistik für die Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung. Stichtag ist der 31.12.

Die Statistik erfasst bei Handwerkskammern, bei Industrie- und Handelskammern, bei Landwirtschaftskammern, bei Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern sowie Notarkassen, bei Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkammern, bei Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern Angaben zu jedem Auszubildenden bzw. zu jeder Auszubildenden, zu jedem Prüfungsteilnehmer bzw. jeder Prüfungsteilnehmerin und zu jedem Ausbilder bzw. jeder Ausbilderin.

2. Rechtsgrundlage, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu Paragraph 88 BBiG.

3. Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Paragraph 88 Absatz 3 B Bi G in Verbindung mit Paragraph 15 BStatG. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

Nach Paragraph 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach Paragraph 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

4. Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach Paragraph 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der E U in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

5. Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die laufenden Nummern der Datensätze zu den Auszubildenden, den Prüfungsteilnehmenden und den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach Paragraf 18 i Absatz 1 oder Paragraf 18 k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit spätestens jedoch nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung, gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Meldestellennummer ist eine frei vergebene Nummer für die berichtspflichtigen Stellen.

Der Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel ist eine von den statistischen Ämtern der Länder einheitlich vergebene achtstellige Ziffernfolge zur eindeutigen Identifizierung und hierarchischen Einordnung der Gemeinde(n) in der amtlichen Statistik.

6. Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.